

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 103 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328);
Antrag der Niederbayerischen Schotterwerke Rieger & Seil GmbH & Co. KG, Zum Steinbruch 1, 94496 Ortenburg auf wesentliche Änderung eines Steinbruchs mit einer Abbaufäche von 10 Hektar oder mehr durch Erweiterung der Abbaufäche auf die Flurnummern 848 (teilweise), 848/1, 848/2 (teilweise), 849, 849/1, 849/2, 849/3, 850 (teilweise), 851, 852 und 1166 (teilweise), Gemarkung Iglbach, Gemeinde Ortenburg**

Bekanntmachung

Die Niederbayerischen Schotterwerke Rieger & Seil GmbH & Co. KG, Zum Steinbruch 1, 94496 Ortenburg, hat am 09.10.2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung eines Steinbruchs mit einer Abbaufäche von 10 Hektar oder mehr durch Erweiterung der Abbaufäche auf die Flurnummern 848 (teilweise), 848/1, 848/2 (teilweise), 849, 849/1, 849/2, 849/3, 850 (teilweise), 851, 852 und 1166 (teilweise), Gemarkung Iglbach, Gemeinde Ortenburg, beantragt. Die Erweiterungsflächen sollen nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben ist nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG, § 1 in Verbindung mit Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) genehmigungsbedürftig und in einem förmlichen Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und § 10 BlmSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu führen.

Die Maßnahmen werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BlmSchG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1192 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882), öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 117 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) in Verbindung mit Nr. 2.1.1 der Anlage 1 zum UVPG. Die Vorhabenträgerin hat zusammen mit den Antragsunterlagen einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen (UVP-Bericht) vorgelegt.

Der Antrag für die Erweiterung des Steinbruchs liegt zusammen mit den zugehörigen Unterlagen, dem UVP-Bericht und den bis dato vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Unterlagen in der Zeit von

Donnerstag, 03. Dezember 2020 bis Montag, 04. Januar 2021

während der jeweiligen allgemeinen Dienststunden im

- Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer-Nr. 3.02, Tel. 0851/397 302
- Marktgemeinde Ortenburg, Verwaltungsgebäude Unteriglbach, Am Stausee1, 94496 Ortenburg, Zimmer 1 Bauamt, Tel. 08542/164 34 bzw. 08542/164 16
- Stadt Vilshofen an der Donau, Stadtplatz 27, 94474 Vilshofen an der Donau, Zimmer A 1.8, Tel. 08541/208 401

zur Einsicht aus. Aufgrund der geltenden Corona-Schutzmaßnahmen ist für die Einsichtnahme eine vorherige telefonische Terminvereinbarung erforderlich. Das Betreten der Dienstgebäude ist nur mit einem Mund-Nasen-Schutz gestattet. Darüber hinaus müssen beim Betreten der Dienstgebäude die Daten der besuchenden Personen hinterlassen werden um gegebenenfalls die Kontaktpersonenermittlung bei einer eventuellen Corona-Infektion zu erleichtern.

Der UVP-Bericht sowie die im Antrag enthaltenen Fachbeiträge für Lärmschutz, Luftreinhaltung und Sprengerschütterungen werden neben den entscheidungserheblichen behördlichen Berichten auch im zentralen Internetportal nach § 20 Abs. 1 UVPG öffentlich unter

<https://uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=C606122D-0AB6-4068-A229-AC3D769E48E5&plugid=/ingrid-group:ige-iplug-by&docid=C606122D-0AB6-4068-A229-AC3D769E48E5> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen die Maßnahme können ab Beginn der Auslegung und vom **Dienstag, 05. Januar 2021 bis Donnerstag, 04. Februar 2021** schriftlich beim Landratsamt Passau, Postfach 1972, 94009 Passau oder elektronisch unter der E-Mail Adresse poststelle@landkreis-passau.de erhoben werden. Als Betreff ist „Erweiterung Niederbayerische Schotterwerke“ anzugeben. Die Einwendung muss Namen und Anschrift der einwendenden Person enthalten. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder unvollständigen Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungen sind der Antragstellerin bekannt zu geben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe seiner Einwendungen unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Abweichend von § 21 Abs. 1 UVPG werden gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) Einwendungen zur Niederschrift bei den Behörden ausgeschlossen, da dies unter Berücksichtigung der geltenden Corona-Schutzmaßnahmen für die beteiligten Behördenmitarbeiter nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Stattdessen ist gemäß § 4 Abs. 2 PlanSiG die Abgabe von elektronischen Erklärungen unter poststelle@landkreis-passau.de zulässig.

Die Zulassungsbehörde ist von Gesetzes wegen gehalten, darauf hinzuweisen, dass Einwendungen nach Ablauf der genannten Frist mit Wirkung für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Anerkannte Umweltverbände sind eingeladen, sich an dem Verfahren zu beteiligen und werden gebeten, innerhalb der Frist jedenfalls mitzuteilen, ob sich beabsichtigen, sich dazu zu äußern und bis zu welchem Zeitpunkt ggf. mit dem Eingang ihrer Stellungnahme zu rechnen ist. Bleibt eine Äußerung aus, wird die Zulassungsbehörde davon ausgehen müssen, dass der jeweilige Umweltverband keine Stellungnahme abgeben möchte. Ist ein Erörterungstermin bestimmt, muss eine Stellungnahme rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vorher der Genehmigungsbehörde vorliegen, wenn sie im Erörterungstermin berücksichtigt werden soll.

Die Entscheidung, ob ein Termin für die Erörterung etwaiger Einwendungen stattfindet und falls ja wo und wann, wird in der örtlichen Tageszeitung und auf der Internetseite des Landratsamts Passau, www.landkreis-passau.de gesondert und nach Ablauf der Einwendungsfrist bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin nach Ermessen des Landratsamtes Passau durchgeführt wird. Sollten gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben werden, entfällt der Termin ohne weitere Ankündigung. Findet ein Erörterungstermin statt, können die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Passau, 23.11.2020
Landratsamt Passau
Gez.
Dietrich
Verwaltungsobersinspektor